

## **Allgemeines**

Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Aktiva Personal-Leasing GmbH, nachfolgend Auftragnehmer, abgekürzt AN genannt und dem Auftraggeber, nachfolgend AG genannt. Die Bezeichnung „Bewerber“ bezieht sich im Folgenden sowohl auf männliche, als auch auf weibliche Kandidaten und wurde aufgrund der Einfachheit gewählt.

### **1 Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Die Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Aktiva Personal-Leasing GmbH. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen
- 1.2 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG Bewerber gegen Zahlung eines Honorars zu vermitteln (Personalvermittlungsvertrag).
- 1.3 Der AG erklärt sich bereit, alle für die Durchführung des Vermittlungsvertrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung eines Anforderungsprofils.
- 1.4 Gesprächs- und Vorstellungstermine mit geeigneten Bewerbern werden individuell zwischen den Parteien vereinbart. Diese sind sich darüber einig, dass Gesprächs- und Vorstellungstermine ausschließlich über den AN und aufgrund dessen bereits erbrachter Tätigkeit hin erfolgen.

### **2 Vermittlungshonorar und Auslagen**

- 2.1 Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad. Es wird vor der Auftragserteilung individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar mindestens 20 Prozent des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Bewerbers zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das der Berechnung zugrunde liegende Bruttojahreseinkommen versteht sich unter Einschluss von Zusatzleistungen wie 13/14 Monatsgehälter, Weihnachtsgartifikationen, Urlaubsgelder, Provisionen, etc.
- 2.2 Das vereinbarte/zugrunde zu legende Vermittlungshonorar wird fällig, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem Aktiva-Bewerber und dem AG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden ist. Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt das den Honoraranspruch des AN nicht.
- 2.3 Der AG ist dazu verpflichtet, den Abschluss einer den Honoraranspruch gem. Punkt 2.2. begründenden Vereinbarung innerhalb von drei Tagen an die Auftragnehmerin zu melden.
- 2.4 Zusätzlich anfallende Kosten/Auslagen, beispielsweise Bewerber-Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Portokosten für die Rücksendung nicht mehr benötigter Bewerbungsunterlagen, werden gesondert ohne Aufschläge weiter berechnet.

### **3 Datenschutz**

- 3.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben oder diese zweckentfremdend weiterzuleiten. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden nur verwendet, sofern der AG oder der Bewerber die Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz erteilt hat. Der AG ist dazu verpflichtet, nach Abschluss einer Vermittlung alle ihm zur Verfügung gestellten Daten an den AN zurück zu geben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies betrifft insbesondere die Daten der Bewerber, bei denen es nicht zu einer Vermittlung gekommen ist.

### **4 Haftung**

- 4.1 Die von dem AN zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte übernimmt die Auftragnehmerin daher nicht. Die Überprüfung der von der Arbeitskraft gemachten Angaben obliegt allein dem AG.
- 4.2 Der AN haftet grundsätzlich nicht für Umstände und Schäden, die der Bewerber in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Es wird keine Gewährleistung übernommen, insbesondere keine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise und Belastbarkeit des vermittelten Bewerbers oder dessen persönlicher Zuverlässigkeit. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.
- 4.3 Auf Wunsch des AG wird diesem durch den AN kostenfrei ein (einfaches) polizeiliches Führungszeugnis des Bewerbers zur Verfügung gestellt.

### **5 Beendigung des Vertrages / Kündigung**

- 5.1 Der Personalvermittlungsvertrag endet automatisch mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von dem AN vermittelten Kandidaten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Stelle anderweitig besetzt wurde.
- 5.2 Der Vertrag kann vor Besetzung des zu vermittelnden Arbeitsplatzes von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 5.3 Sollte es trotz erfolgter Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt (bis zu sechs Monaten nach Kandidatenvorschlag) zu einer Anstellung des von dem AN vorgeschlagenen Kandidaten beim AG oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens kommen, so wird die Vermittlungsgebühr laut Vermittlungsvertrag in vollem Umfang zur Zahlung fällig.

### **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle nichtiger oder anfechtbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg.